

Bekanntmachung Nr. 068/2014 vom 05.11.2014

Satzung vom 05.11.2014

**zur Änderung der Satzung
über die Abfallbeseitigungsgebühren
vom 16.12.2009,
zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013
(in Kraft ab 01.01.2014)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 878), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 148) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft
(§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung)
beträgt 90,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 05.11.2014

Dr. Linkens
Der Bürgermeister